

Dabei ist davon auszugehen, daß die sogenannten Eingaben und ihre Verbreitung in vielfältiger Hinsicht die Tatbestandsmäßigkeit des § 214 Absatz 1 StGB "in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Mißachtung der Gesetze bekennt oder zur Mißachtung der Gesetze auffordert" erfüllt. Dazu gehören solche Vorgehensweisen wie

- die Unterstellung, daß Gesetze verfassungswidrig zustande gekommen seien (zum Beispiel das Wehrdienstgesetz ohne breite Volksaussprache);
- die Behauptung, die Politik der Regierung der DDR stehe nicht mit der Verfassung in Obereinstimmung;
- das Stellen der provokativen Forderung zur Veränderung gesetzlicher Normen und das Begründen derselben mit unrichtigen Unterstellungen;
- das demonstrative Ablehnen staatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Verteidigungsfähigkeit der DDR sowie in Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen;
- das vorsätzliche Verletzen ordnungsrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung der "Eingabe" (zum Beispiel Anfertigung von Vervielfältigungen ohne staatliche Genehmigung¹ oder Durchführung von unangemeldeten Zusammenkünften², um andere Personen zur Unterschriftsleistung zu veranlassen).

Auf der Grundlage des § 214 Absatz 1 StGB können wirksame Maßnahmen gegen die Initiatoren derartiger Handlungen durchgesetzt, gefertigte Exemplare der Schriften sichergestellt und eingezogen, weitere Unterschriftensammlungen verhindert sowie auf Unterschriftsleister im Rahmen von Befragungen oder Zeugenvernehmungen ein erzieherischer und disziplinierender Einfluß genommen werden.

1 Vgl. § 1 Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen i.d.F. der AO Nr. 2 vom 25. 3. 1975, GBl. I Nr. 16 S. 307
2 Vgl. §§ 1 Abs. 1 und 4, 3 Abs. 1 Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen, GBl. I Nr. 24 S. 235